

Fact-Sheet zum SER

Der Regierungsentwurf enthält teilweise Verbesserungen für Betroffene. Der bff weist auf folgende zentrale Punkte hin, die beachtet werden müssen, damit gewaltbetroffene Frauen und Mädchen künftig Zugang zu Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) haben.

1. Hürde: Schwieriger Nachweis von Ursache und Folge (Tat – Schädigung – Schädigungsfolgen)

Die Gewalt und ihre Folgen sind als Kausalkette schwer nachzuweisen. Die im Referentenentwurf aufgenommene Vermutungsregel ist unverzichtbar, sollte aber wie im vorigen Entwurf auch wieder für psychosomatische Folgen gelten.

2. Hürde: Nicht alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gelten als Entschädigungstatbestand

Im Regierungsentwurf sind Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung Minderjähriger explizit umfasst. Das ist zu begrüßen. Allerdings hätten Erwachsene Betroffene auch weiterhin keine Rechtssicherheit, z.B. bei sexuellen Übergriffen ohne zusätzliche Gewaltanwendung (Nein heißt Nein).

3. Chance: Keine Pflicht zur Anzeige

Im Regierungsentwurf ist die Pflicht zur Strafanzeige gestrichen worden. Das ist sehr zu begrüßen. Denn die Mehrzahl der Betroffenen von sexualisierter und häuslicher Gewalt zeigt die Taten nicht an. Allerdings soll im Einzelfall entschieden werden, ob eine Anzeige zumutbar war. Hier braucht es gute Auslegungshilfen und Schulungen für Versorgungsämter.

4. Chance: Auf Entschädigung bei häuslicher Gewalt

Der Entwurf sieht vor, dass Betroffene von häuslicher Gewalt nicht grundsätzlich von Leistungen ausgeschlossen sein sollen, wenn sie sich nicht trennen. Das soll im Einzelfall geprüft werden. Die Versorgungsämter benötigen deshalb viel Wissen über die Dynamiken häuslicher Gewalt und müssen geschult werden.

5. Hürde: Antragserfordernis zur Inanspruchnahme Schneller Hilfen

Gewaltbetroffene Frauen brauchen Unterstützung und Stabilisierung. Die Schnellen Hilfen im SER sollten nicht an einen Antrag auf Entschädigungsleistungen bereits nach der zweiten Sitzung geknüpft sein.

6. Kooperationen mit spezialisierten Beratungsstellen müssen besser werden

Viele gewaltbetroffene Frauen wenden sich bereits jetzt an spezialisierte Beratungsstellen. Diese Fachberatungsstellen müssen daher gestärkt und es muss verstärkt an sie verwiesen werden.

7. Ungerechtigkeit: Für viele Betroffene greift das Gesetz zu spät

Die meisten Regelungen des neuen SER werden erst 2024 in Kraft treten. Taten, die zwischen 2020 und 2024 verübt werden, werden noch nach dem alten Recht beurteilt. Für viele Betroffene greift das Gesetz zu spät. Es braucht daher eine Regel zu rückwirkenden Entschädigungsleistungen. Das gilt auch für länger zurückliegende Fälle, die aufgrund des veralteten Gewaltverständnisses bisher keine Chance hatten.

Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt haben ein Recht auf Entschädigung. Unterstützen Sie uns dabei, das durchzusetzen!



FRAUEN GEGEN GEWALT E.V.

+49(0)30 32299500 | info@bv-bff.de | www.frauen-gegen-gewalt.de